



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herlich Marie Todsén-Reese (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

FFH-Gebietsanmeldungen

1. Trifft die Bewertung zu, dass je intensiver Flächen, Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II untersucht/gesucht werden, desto größer auch die festgestellten Vorkommen und desto deutlicher auch die weiteren Auswahlkriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie erfüllt werden?

Die Bewertung trifft nur dann teilweise zu, wenn die naturkundlichen Kenntnisse über spezielle Vorkommen sehr gering sind. Wenn zusätzliche Kenntnisse durch Gutachten oder andere wissenschaftliche Erhebungen gewonnen werden, kann es zu notwendigen Veränderungen in beiden Richtungen kommen. Nach Auffassung der EU-Kommission muss im Rahmen der geforderten Nachmeldungen von Vorschlagsgebieten für das Netz Natura 2000 grundsätzlich jeweils der aktuelle Stand des naturschutzfachlichen Wissens dem Auswahlverfahren zugrunde gelegt werden. Bis zur abschließenden Erstellung der Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung kann dies bei neuen Erkenntnissen auch zu weiteren Auswahlerfordernissen führen. Im Übrigen sieht Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der FFH-Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten ggf. die Anpassung der Liste von Gebieten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 der FFH-Richtlinie genannten Überwachung vorschlagen.

2. Bei welchen FFH-Gebietsmeldungen – im Rahmen der 3. Tranche – gibt es Konflikte bzw. werden Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen und Projekten (bitte die konkreten Projekte benennen) erwartet und welches sind die we-

sentlichen Gründe?

Die Landesregierung hat am 3. Juni d. J. das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft gebeten, für die noch ausstehende Nachmeldung von NATURA 2000-Gebieten ein Informations- und Beteiligungsverfahren nach den §§ 20 b und 20 c Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 13. Mai 2003 durchzuführen. Eine Benennung möglicher Konflikte kann erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen. Bei der Auswahl der Gebiete für die 3. Tranche wurden – soweit es im jetzigen Stadium der Anmeldung und ohne konkrete Eingriffs-Planungen machbar ist – auch mögliche Konflikte mit Infrastrukturmaßnahmen in Betracht gezogen. Dabei wurde festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Gebiete entweder nicht zu erwarten sind oder ggf. Wege zur Lösung etwaiger Konflikte möglich sind. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist sich die Landesregierung in Anbetracht der Bedeutung der Maßnahmen für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein darüber einig, dass im Rahmen des in der FFH-Richtlinie bzw. im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Verfahrens tragbare Ausnahmeregelungen für kritische Gebiete gefunden werden müssen und können, sofern keine Trassenalternativen vorhanden sind und somit FFH-Gebiete tangiert werden.

3. Welche Gebiete der FFH-Gebietsmeldungen im Rahmen der 3. Tranche sind mit der EU streitig und aus welchen Gründen?

Weder dem BMU noch der Kommission sind bisher abschließende, vollständige Unterlagen zugesandt worden. Beide Stellen haben lediglich die zurzeit vorhandenen Unterlagen zur Dokumentation des Fortschritts der Arbeiten erhalten. Eine Rückmeldung konnte bislang insofern nicht erfolgen und wird auch frühestens im vierten Quartal erwartet. Die vollständigen Unterlagen können der Kommission erst nach Abschluss und Auswertung des gerade begonnenen Beteiligungsverfahrens übermittelt werden, da sich hieraus noch Änderungen ergeben könnten. Die Kommission hat bislang von sich aus lediglich bundesweit eine zu geringe Ausweisung von Vogelschutzgebieten angemahnt. Ein Teil dieser Gebiete wurde bei der 3. Tranche bereits berücksichtigt, für die übrigen Bereiche werden zurzeit naturschutzfachliche Prüfungen durchgeführt und Abstimmungsgespräche mit der Kommission geführt. Es wird deshalb nicht davon ausgegangen, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen mit der Kommission kommt.

4. Warum haben die Erklärungen der Landesregierung keinen Bestand mehr, wonach bereits die Meldungen der 2. Tranche das Meldeverfahren abschließen sollten?

In den wissenschaftlichen Seminaren zu der atlantischen und zu der kontinentalen biogeographischen Region wurden die bestehenden Meldungen bewertet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Meldungen fast aller Länder bezogen auf den überwiegenden Teil der Lebensraumtypen und Arten nicht ausrei-

chend sind. Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 11.09.2001 (Rechtssache C-71/99) und aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Bestand der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein stellt die Landesregierung diese Ergebnisse nicht in Frage und sieht die Notwendigkeit, die Gebietsvorschläge der Jahre 1996 und 2000 zu ergänzen.

5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es zu einer 4. Tranche von Gebietsmeldungen kommen wird?

Die Landesregierung kann naturgemäß nicht ausschließen, dass von der EU-Kommission weiterhin Defizite bei der Meldung von Gebieten für bestimmte Lebensraumtypen und/oder Arten festgestellt werden. Die Landesregierung wird sich aber darum bemühen, im Rahmen bilateraler Gespräche mit der EU-Kommission die Notwendigkeit einer 4. Tranche auszuschließen. Unabhängig hiervon kann es als Ergebnis des am 14.07.2003 eingeleiteten Beteiligungsverfahrens zu Veränderungen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Gebietskulisse kommen, die dann erneut – voraussichtlich Anfang 2004 – im Amtsblatt für Schleswig-Holstein nach § 20b Landesnaturschutzgesetz bekannt gemacht würde.

6. Aus welchen Gründen war die fachliche Auswahl der bisher gemeldeten Gebiete der ersten und zweiten Tranche mangelhaft?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zusätzlich haben sich aufgrund der Ergebnisse der von der EU-Kommission durchgeführten wissenschaftlichen Seminare zu den biogeographischen Regionen und Entscheidungen des Habitatausschusses Klarstellungen ergeben, z.B. bei der Definition einiger Lebensraumtypen (z.B. für Ästuare), der Bewertung von Wanderstrecken von Fischen, der Einbeziehung von Vorkommen am Verbreitungsrand einer Art oder eines Lebensraumtyps oder auch der Einbeziehung von anthropogen entstandenen Lebensraumtypen und/oder Arten. Hinzu kommen insbesondere bei den Arten neuere Erkenntnisse, z.B. aus den Begleituntersuchungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, Erkenntnisse aus aktuellen Untersuchungen im Auftrage des Landesamtes für Natur und Umwelt oder auch neuere Entwicklungen, wie z.B. die erfreuliche Wiederausbreitung des Fischotters insbesondere in den Kreisen Ostholstein und Plön.

7. Wurden die Kreise und kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden sowie Verbände bei der Findung der Flächen der 3. Tranche
- beteiligt und / oder
 - informiert?

Wenn ja, wer wurde wann durch wen informiert?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beteiligung bzw. Information der genannten Stellen ist im Landesnaturschutzgesetz geregelt.

Kreise und kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden sowie Verbände werden danach im Rahmen des Verfahrens nach § 20b LNatSchG beteiligt und können bis zum 16.10.2003 zu den Gebietsvorschlägen des Landes Stellung nehmen. Darüber hinaus können sie zur Findung weiterer Flächen, die die Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie erfüllen, durch eigene Vorschläge beitragen. Die Information erfolgt gemäß § 20b LNatSchG durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein. Es ist vorgesehen, dass Bürgerinnen und Bürger in den von den Gebietsvorschlägen betroffenen Gemeinden weitere Informationen bei den zuständigen Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen erhalten. Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein die Gebietsbeschreibung, die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie sowie das Erhaltungsziel in sogenannten Kurzgutachten zusammengefasst. Die Unterlagen wurden den Kommunen kürzlich zugeleitet. Darüber hinaus können die Betroffenen weitere Informationen auch unter www.natura2000-sh.de im Internet einsehen.

8. Wann wurden die Kreise und kreisfreien Städte über die Gebietsmeldung der 3. Tranche informiert?

Die Kreise und kreisfreien Städte wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 14.07.2003 informiert. Im Übrigen siehe auch Antwort zu Frage 7.

9. Hat das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen der Benehmensregelung gem. § 33 BNatSchG auf Mängel der schleswig-holsteinischen Gebietsauswahl hingewiesen?

Wenn ja, wann und waren diese Hinweise ggf. substantiiert?

Wie und wann ist die Landesregierung diesen Hinweisen ggf. entgegengetreten?

Wenn nein, warum nicht?

Das Benehmen mit dem Bundesumweltministerium kann erst nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens und nach Beschluss der Landesregierung hergestellt werden. Dies wird voraussichtlich Anfang 2004 sein. Insofern haben sich bislang weder das Bundesumweltministerium noch das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen der Benehmensherstellung geäußert oder äußern können.

10. Trifft es zu, dass sich das Land Schleswig-Holstein auf der Konferenz für die kontinentale biogeographische Region in Potsdam durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat vertreten lassen?

Wenn ja, mit welcher Begründung und wie war sichergestellt, dass schleswig-holsteinische Interessen wahrgenommen wurden?

Bei dem Potsdamer Seminar wurden die Meldungen aller acht Mitgliedstaaten

der Europäischen Union, die Anteil an der kontinentalen biogeographischen Region haben, bewertet. Die 14 deutschen Bundesländer der kontinentalen biogeographischen Region wurden auf Wunsch der EU-Kommission durch drei Mitarbeiter der Landesfachämter für Naturschutz vertreten. Diese hatten die in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der kontinentalen Region unter sich aufgeteilt. U.a. wurden die Positionen der Länder zu den Lebensraumtypen des Meeres und der Küsten durch einen Mitarbeiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund vorheriger Abstimmungen der Bundesländer vertreten.

11. Wurde - innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - der vom ETCNC (European Topic Centre on Nature Conservation) gegenüber Deutschland geltend gemachte Nachmeldebedarf zwischen den Bundesländern aufgeteilt?

Wenn ja, wann, durch wen und nach welchen Kriterien?

Wenn nein, warum nicht?

In dem Protokoll der EU-Kommission zum Seminar der kontinentalen biogeographischen Region werden die jeweiligen Defizite bereits den betroffenen Bundesländern zugeordnet, so dass es hierzu keiner weiteren Verteilungsdiskussion bedurfte. Hinsichtlich der atlantischen biogeographischen Region ist eine solche Zuordnung im Protokoll in der Regel nicht direkt erfolgt. Hier haben sich die betroffenen Länder informell darüber abgestimmt, in welchem Umfang die jeweiligen Länder Meldungen im Vergleich zum jeweiligen Referenzvorkommen getätigt haben. Es bestand dabei Übereinstimmung, dass diejenigen Ländern, die bislang den prozentual geringsten Anteil an den Referenzvorkommen des jeweiligen Landes gemeldet haben, hier eine besondere Verantwortung für die Erfüllung von Nachmeldeverpflichtungen haben. Für Schleswig-Holstein gilt dies z.B. insbesondere für die meisten Küsten- und Waldlebensraumtypen.

12. Nach welchen Kriterien hat das Land Schleswig-Holstein seinen Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob Nachmeldebedarf besteht, ausgeübt?

Die Kriterien für den Nachmeldebedarf des Landes Schleswig-Holstein ergeben sich aus den fachlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie. Sie werden konkretisiert durch die protokollierten Ergebnisse der o.g. wissenschaftlichen Seminare sowie Bewertungen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, die wiederum auf aktuellen wissenschaftlichen Bestandserhebungen basieren.

13. Trifft es zu, dass einige Bundesländer keine Flächennachmeldungen beabsichtigen?

Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Dies trifft nach Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht zu.